

### **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof**

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (Bayern) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

#### **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof**

##### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof vom 15.11.2012, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.08.2015 und 2. Änderungssatzung vom 17.11.2016, wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4	m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis	25	m <sup>3</sup> /h	225,00 €/Jahr
bis	63	m <sup>3</sup> /h	567,00 €/Jahr
über	63	m <sup>3</sup> /h	1.134,00 €/Jahr.

- <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) beträgt die Grundgebühr

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis	15	m <sup>3</sup> /h	225,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	567,00 €/Jahr
über	40	m <sup>3</sup> /h	1.134,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (Verbrauchsgebühr) erhält folgende, neue Fassung:

- „(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,88 € pro Kubikmeter (ohne Mehrwertsteuer) entnommenen Wassers.“

§ 13 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild ist zum 15. Juni jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lauterhofen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof vom 17.11.2016 außer Kraft.

Lauterhofen, den 28.12.2022



Ludwig Lang  
Erster Bürgermeister

